



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Gebührenreglement zur Feuerwehrverordnung

vom 29. September 2015

Mit GRB Nr. 253 vom 24. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4.2 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Hausen a.A. vom 29. September 2015 das nachstehende Gebührenreglement. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

1. Einsatzkosten für Einsätze gemäss §27 FFG

1.1 Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder-Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:

Feuerwehr / First-Responder Einsätze		
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	Fr.	40.00
Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.) *		
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF	Fr.	32.00

* Verkehrsdienst und Sanitäts-Bereitschaftsdienst werden bei Abdankungen nicht weiterverrechnet

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

1.2 Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde

- Fahrzeuge bis 3.5 t (Personentransporter, Ersteinsatzfahrzeug, Sanitätsfahrzeug, Kleinfahrzeuge)	Fr.	100.00
- Fahrzeuge bis 7.5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	Fr.	150.00
- Fahrzeuge über 7.5 t (Tanklöschfahrzeug)	Fr.	300.00
- Anhänger	Fr.	100.00
- Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftungsgeräte, Motorsäge etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt.	Fr.	40.00

Die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

2. Verschiedenes

- Entfernen von Wespennestern (extern) **		
- Abholen von Bienenvölkern (extern) **		
- Kleintierrettung **		nach Aufwand
- Brandmeldeanlagen (BMA): Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer maximalen Obergrenze von Fr. 1'800.00 verrechnet.		max. Fr. 1'800.00
- Verpflegungskosten bei alarmmässigen Einsätzen: Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	25.00
Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer, pro Person, pauschal	Fr.	30.00

- | | |
|--|--------------------|
| - Verpflegungskosten bei Veranstaltungen | trägt Veranstalter |
| - Einsatzrapporte, pauschal | Fr. 40.00 |
| - Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde | Fr. 50.00 |

** falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen, werden die Einsatzkosten nach Ziffer 1 verrechnet.

3. Brandschutzausbildung bei Dritten

Ausbildungslektionen für Brandschutz und Verhalten im Ereignisfall werden nach Aufwand und nach Absprache mit der betreffenden Organisation verrechnet.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hausen am Albis, 29. September 2015

GEMEINDERAT HAUSEN a.A.
Der Präsident: Die Schreiberin:

S. Gyseler D. Bommer

Mit GRB Nr. 253 vom 24. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.